

Leitfaden für Kirchenvorstände und Presbyter



Kirchen



VBG

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

www.vbg.de

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) versichert als gesetzliche Unfallversicherung etwa 6,7 Millionen Arbeitnehmer. Außerdem sind versichert: freiwillig versicherte Unternehmer, Patienten in stationärer Behandlung und Rehabilitanden, Lernende an berufsbildenden Einrichtungen und bürgerschaftlich Engagierte. Die VBG versichert etwa 26 Millionen Personen. Zu den 550.000 Mitgliedsunternehmen zählen Dienstleistungsunternehmen aus über 100 Branchen, wie zum Beispiel Banken und Versicherungen, Zeitarbeitsunternehmen, freie Berufe, Unternehmen der IT-Branche sowie Sportvereine.

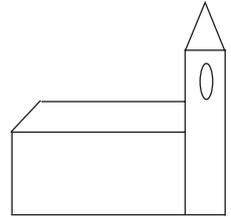
Die in diesem Merkblatt enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

Inhaltsverzeichnis

Unternehmerfunktion (Bitte zuerst lesen)	5
1 Die zuständige gesetzliche Unfallversicherung	6
2 Die Unfälle	7
2.1 Unfallarten	7
2.2 Unfallverhütung	7
2.3 Ansprechstellen	8
2.4 Unfallmeldungen	8
3 Die Aufgaben	9
3.1 Information über Gefahren, Unterweisung	9
3.2 Schulungen	9
3.3 Einrichtung von Arbeitsplätzen	10
3.4 Vergabe von Aufträgen	10
3.5 Brandschutz	11
3.5.1 Brandgefahren	11
3.5.2 Feuerlöscheinrichtungen	12
3.5.3 Alarmplan	12
3.5.4 Verkehrswege, Rettungswege und Notausgänge	12
3.6 Erste Hilfe	13
3.7 Kontrollen, Prüfungen	13
3.7.1 Elektrische Anlagen	13
3.7.2 Feuerlöscher	14
3.7.3 Glockenanlagen	14
3.7.4 Weitere Prüfungen	14
3.8 Sicherheitsbeauftragter	14
3.9 Persönliche Schutzausrüstungen	15
3.10 Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitskoordinatoren, Ortskräfte für Arbeitssicherheit	15
3.11 Bauvorhaben	15

4	Die Verantwortung	16
4.1	Wer trägt Verantwortung im Arbeitsschutz?	16
4.2	Bußgeld	16
4.3	Regress	16
4.4	Strafrecht	17
5	Die Vorschriften	18
5.1	Gesetze	18
5.2	Verordnungen	18
5.3	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschriften)	19
5.4	Berufsgenossenschaftliche Regeln	19
5.5	Normen	19
6	Der Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung	20
6.1	Was ist versichert?	20
6.1.1	Was ist ein Arbeitsunfall?	20
6.1.2	Was ist ein Wegeunfall?	20
6.1.3	Was ist eine Berufskrankheit?	20
6.2	Wer ist versichert?	21
6.3	Was ist eine versicherte Tätigkeit?	21
6.4	Rehabilitationsleistungen der Berufsgenossenschaften	22
6.4.1	Heilbehandlung	22
6.4.2	Berufshilfe	22
6.4.3	Rente	22
7	Ausblick	23
	Anhang 1	24
	Anhang 2	25
	Anhang 3	26
	Anhang 4 / Checkliste	27

Unternehmerfunktion



Die Kirchengemeinden sind in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es sind juristisch selbstständige Einheiten (Unternehmen), die durch den Kirchenvorstand (Presbyterium) gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden. Die Kirchengemeinde regelt und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen des geltenden Rechts. Sie steht dabei in der Regel unter Aufsicht höherer kirchlicher Instanzen.

Neben der Aufgabe der rechten Verkündigung kommen auf die Gemeinde durch die weltliche Eingebundenheit weitere wichtige Aufgaben zu. So sind u.a. Finanzen, Gebäude und Ländereien zu verwalten. Fast alle Gemeinden werden auch als Arbeitgeber tätig. Hierdurch sind eine Reihe von Pflichten und Vorschriften zu beachten, die für jeden Unternehmer, der Mitarbeiter beschäftigt, gelten. In der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand „der Unternehmer“. Diese Broschüre soll Ihnen als Unternehmer helfen, Ihren Aufgaben und Ihrer Verantwortung als Kirchenvorstand gegenüber den gemeindlichen Mitarbeitern auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit gerecht werden zu können.

1 Die zuständige gesetzliche Unfallversicherung

Die Überwachung des Arbeitsschutzes ist Aufgabe der staatlichen Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Jedes Unternehmen ist Mitglied bei einer Berufsgenossenschaft. An die Berufsgenossenschaft sind Beiträge nach dem Umlageverfahren zu entrichten. Bei den Amtskirchen ist die Meldung an die Berufsgenossenschaft und die Beitragsabführung zentral geregelt.

Für die Kirchengemeinden sind häufig mehrere Berufsgenossenschaften zuständig; z. B. für den Bereich Kindergärten, Sozialstationen oder Krankenhäuser die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, für Friedhöfe die Gartenbau-Berufsgenossenschaft und für Wälder oder Ländereien größer als 5 ha eine Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Die Kinder in den Kindergärten, bzw. die Schüler in den Schulen sind in der Regel bei dem jeweiligen Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) bzw. den zuständigen Landesunfallkassen (LUK) versichert. Für fast alle anderen Bediensteten der Kirchengemeinden und kirchlichen Verwaltungen ist die VBG der zuständige Unfallversicherungsträger.

2 Die Unfälle

Im Bereich der Kirchengemeinden kommt es zu verhältnismäßig vielen Unfällen, die der VBG jedes Jahr gemeldet werden (meldepflichtige Unfälle).

2.1 Unfallarten

Bei der gesetzlichen Unfallversicherung sind nur Unfälle, die einen Körperschaden nach sich ziehen, von Bedeutung.

Unterschieden wird zwischen „Meldepflichtigen Unfällen“ (mehr als drei Tage arbeitsunfähig) und „Nicht meldepflichtigen Unfällen“ (drei Tage oder weniger arbeitsunfähig). Schwere meldepflichtige Unfälle, die zu Rentenleistungen führen, werden als „Unfallrenten“ bezeichnet. Eine Betrachtung der meldepflichtigen Unfälle ergibt, dass die Küster, Hausmeister und Helfer besonders gefährdet sind.

2.2 Unfallverhütung

Es ist in unser aller Interesse, Unfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Unfälle führen zu unnötigem Leid, Schmerzen, Ärger und Kosten. Die Verantwortung für die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz während der Arbeit liegt in erster Linie beim Unternehmer. Er hat sich über Gesundheits- und Unfallgefahren zu informieren, Gefährdungsanalysen durchzuführen sowie die Arbeitnehmer zu unterweisen und zu überwachen. Viele Maßnahmen zur Unfallverhütung sind in Gesetzen, Verordnungen, Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschriften) und Normen festgelegt. § 2 der BG-Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) fordert z. B.:

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

(2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) auszugehen und dabei insbesondere das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk heranzuziehen.

(3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz

(ArbSchG) zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

(4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.

(5) Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

Unfallverhütung ist u. a. auch eine volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Notwendigkeit. Durch sinnvolle Investitionen auf diesem Gebiet lassen sich in der Regel erhebliche Kosten – wie z. B. durch Brandschäden, Lohnfortzahlungen, Beitragserhöhungen – vermeiden.

2.3 Ansprechstellen

In allen Fragen der Unfallverhütung können Sie sich an die Bezirksverwaltung Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft wenden. Die entsprechende Abteilung ist die „Präventionsabteilung“. Wenn es um Unfallentschädigung geht, ist die „Rehabilitationsabteilung“ die zuständige Fachabteilung.

Zunächst sollten Sie sich jedoch an die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Bistums bzw. an den Koordinator für Arbeitssicherheit Ihrer Landeskirche wenden.

Die jeweiligen Anschriften der Bezirksverwaltungen der VBG finden Sie auf der Umschlagseite dieser Broschüre.

2.4 Unfallmeldungen

Jeder „Arbeitsunfall“ und jeder „Wegeunfall“ ist der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden. Diese Stelle ist vom Unternehmer (oder seinem Beauftragten) festzulegen. Der Unternehmer hat dann Arbeits- und Wegeunfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge haben, innerhalb von drei Tagen der Berufsgenossenschaft zu melden. Dazu ist das vorgegebene Formblatt „Unfallanzeige“ (siehe Anhang 1) zu benutzen.

In den einzelnen Kirchen ist die interne Regelung über die Handhabung von Unfallmeldungen unterschiedlich. Verantwortlich bleibt aber letztendlich der Kirchenvorstand für die korrekte Meldung von Arbeits- und Wegeunfällen.

In der Unfallanzeige ist unter anderem Ihre Mitgliedsnummer bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzugeben. Sie ist vom Kirchengenossenschaftsvorstand und der Mitarbeitervertretung (MAV) zu unterzeichnen.

3 Die Aufgaben

Im Rahmen der Unfallverhütung gehört eine Vielzahl von Maßnahmen zu den Aufgaben des „Unternehmers“. Auf einige dieser Aufgaben wird auf den folgenden Seiten hingewiesen.

3.1 Information über Gefahren, Unterweisung

Der „Unternehmer“ muss sich über mögliche Gefahren für seine Mitarbeiter informieren. Dies bedeutet, er muss über die anfallenden Tätigkeiten, die verwendeten Geräte und Maschinen sowie Arbeitsstoffe Bescheid wissen bzw. sich Informationen besorgen. Gefahren sind – soweit irgend möglich – technisch oder organisatorisch zu beseitigen. Die Mitarbeiter sind auf mögliche Gefahren hinzuweisen und in der sicheren Ausführung ihrer Arbeit zu unterweisen. Eine Unterweisung ist mindestens jedes Jahr einmal durchzuführen und zu dokumentieren. Für Geräte und Maschinen ist den Mitarbeitern eine leicht verständliche Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen. Der im Unternehmen Verantwortliche muss mit den einschlägigen Vorschriften vertraut sein (vergleiche auch §§ 12 und 14 Arbeitsschutzgesetz).

3.2 Schulungen

Zur Erlangung des nötigen Fachwissens gibt es – neben schriftlichen Informationen – verschiedene Seminare und Schulungen. Eine Reihe von Seminaren wird von der VBG durchgeführt. Diese Seminare sind für Sie bzw. Ihre Mitarbeiter „kostenlos“. Die angebotenen Seminare mit Termin, Zielgruppe, Thema, Ort und den weiteren Regularien werden jeweils in der Herbstausgabe des „Sicherheitsreportes“ (offizielles Mitteilungsblatt der VBG) für das folgende Jahr veröffentlicht. Den „Sicherheitsreport“ erhält jede Gemeinde. Sie können auf Wunsch ein weiteres Exemplar kostenlos beziehen.

Es gibt auch spezielle Seminare für Kirchenvorstände, Kirchenverwaltungen, Mitarbeitervertretung oder Küster. Für besondere Gefährdungsbereiche werden entsprechende Seminare angeboten, wie z. B. „Gefahrstoffe“ oder „Elektrische Anlagen“.

Die Kursgebühren für Erste-Hilfe-Lehrgänge und zum größten Teil für das Pkw-Unfallverhütungstraining übernimmt die VBG und rechnet diese direkt mit dem zugelassenen Veranstalter ab.

Auch die Kirchen führen Seminare mit Inhalten zur Arbeitssicherheit durch.

3.3 Einrichtung von Arbeitsplätzen

Werden Arbeitsplätze für Mitarbeiter eingerichtet, sind die Aspekte der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes besonders zu beachten. Die Grundforderungen hierzu finden sich in dem Arbeitsschutzgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1). Ergänzt werden diese Vorschriften durch mehrere Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz, wie z. B. die Arbeitsstätten- oder die Betriebsicherheitsverordnung und weitere Unfallverhütungsvorschriften.

Die Grundanforderungen an die baulichen Gegebenheiten finden sich in den Landesbauordnungen. Diese sind jedoch nicht abschließend und für viele Bereiche müssen weitergehende Regeln beachtet werden.

Aber auch weitergehende einschlägige Regelungen für die Arbeitsmittel und die Arbeitsumgebung sind zu beachten. Bei Bedarf müssen dann noch die Details aus den einschlägigen Normen (DIN- oder EN-Normen) entnommen werden.

Umfangreiche Hilfen zur Arbeitsplatzgestaltung finden Sie in den entsprechenden Berufsgenossenschaftlichen Regeln (BGR) oder den Berufsgenossenschaftlichen Informationen (BGI). Beispiele hierzu sind die Berufsgenossenschaftlichen Informationen „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“ (BGI 650), „Beleuchtung im Büro“ (BGI 856) oder „Sonnenschutz im Büro“ (BGI 827).

Auch bei nicht stationären oder nur vorübergehenden Arbeitsplätzen sind die Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei Tätigkeiten von „Ehrenamtlichen“.

3.4 Vergabe von Aufträgen

Werden Aufträge an Firmen vergeben oder Arbeitsmittel bestellt, muss schriftlich verlangt werden, dass alle Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere BG-Vorschriften, eingehalten werden. Bei etwaigen Abweichungen sollte der Lieferant eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit mitliefern (§ 5 BGV A 1).

Werden Arbeiten an andere Unternehmer vergeben, so ist, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Diese Person muss Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten haben (§ 6 BGV A 1) (vergleiche auch § 8 Arbeitsschutzgesetz).

3.5 Brandschutz

Selbstverständlich wünscht keiner, dass seine Gebäude abbrennen oder dass Personen durch Feuer zu Schaden kommen. Dennoch entstehen häufig Brände, die auch Menschenleben kosten. Deshalb gehört der vorbeugende Brandschutz auch zu den Aufgaben des Unternehmers.

3.5.1 Brandgefahren

Zunächst sollte möglichst alles vermieden werden, was zu einem Entstehungsbrand führen kann. So bedeuten offenes Feuer und leicht brennbares Material immer eine potenzielle Brandgefahr.

Zu erwähnen sind hier Kerzen (evtl. mit ungeeigneten Kerzenhaltern) und Zigaretten. Ein weiteres Gefahrenmoment, dem schon viele Kirchen zum Opfer gefallen sind, sind Schweißarbeiten. Hier ist besondere Umsicht geboten.

Kirchen müssen in der Regel mit einer Blitzschutzanlage versehen sein. Diese muss gemäß den Vorgaben der Sachversicherer – mindestens jedoch alle 4 Jahre – geprüft und in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Blitzeinschläge gehören zu den häufigen Brandursachen.

Nicht zu vergessen sind auch die anderen elektrischen Anlagen – häufig Auslöser von Bränden. Dies sind nur einige Beispiele. Eine umfassende Beratung kann z. B. durch die Feuerwehr oder die Sachversicherer erfolgen.

3.5.2 Feuerlöscheinrichtungen

Die Vorschriften fordern geeignete Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher) für jeden „Betrieb“. Dies bedeutet, dass für die Kirche und auch für andere Einrichtun-

gen der Gemeinde, wie z. B. Gemeindehäuser, geeignete Feuerlöscheinrichtungen vorgesehen werden müssen. In der Regel haben sich im Kirchenbereich Wasser- oder Schaumlöcher bewährt. Wichtig ist, dass die Feuerlöscheinrichtungen bei einem Entstehungsbrand schnell eingesetzt werden. Dazu müssen genügend Personen (u. a. der Küster) mit der Handhabung der Löscheinrichtungen vertraut sein und die Löcher müssen schnell und leicht erreicht werden können.

3.5.3 Alarmplan

Obwohl wir alle hoffen, dass kein Betrieb von einem Unglücksfall betroffen wird, muss ein Plan aufgestellt werden, was bei einem Brand oder einer anderen Katastrophe zu tun ist. Die Mitarbeiter sind entsprechend einzuweisen. Bei der Erstellung des Alarmplanes ist allen anwesenden Personen (z. B. auch Kirchenbesuchern) Rechnung zu tragen (siehe § 10 Arbeitsschutzgesetz).

3.5.4 Verkehrswege, Rettungswege und Notausgänge

Der Unternehmer muss sich auch davon überzeugen, dass genügend Rettungswege vorhanden und Notausgänge nicht verschlossen sind (Schlüsselkästen sind nicht mehr zulässig).

Insbesondere bei größeren Veranstaltungen, z. B. dem Weihnachtsgottesdienst, dürfen die Wege nicht durch zusätzliche Stühle eingengt werden.

Die vorgeschriebene Mindestbreite für Wege und Türen richtet sich nach der maximalen Zahl der Personen, die in dem entsprechenden Bereich gleichzeitig anwesend sind.

Im Einzelfall können Wartungsgänge (z. B. zur Glockenwartung) schmaler sein, dürfen aber eine Mindestbreite von 0,50 m nicht unterschreiten.

Anzahl der Personen	Mindestbreite für Wege und Türen
bis 5	0,805 m (Baurichtmaß 0,875 m)
bis 20	0,93 m (Baurichtmaß 1,00 m)
bis 100	1,25 m
bis 250	1,75 m
bis 400	2,25 m

3.6 Erste Hilfe

Sollte es doch einmal zu einem Unfall kommen, muss schnell und wirkungsvoll Erste Hilfe geleistet werden. Dazu müssen eine oder mehrere Personen in Erster Hilfe ausgebildet sein. Des Weiteren muss Erste-Hilfe-Material griffbereit zur Verfügung stehen. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, um Hilfe herbeizurufen. So sollten die wichtigsten Notrufnummern (nicht nur 110 und 112, sondern z. B. auch Gift-Informationszentrale, Hausarzt und Notarzt) stets parat sein (Muster siehe Anhang 3). Die näheren Bestimmungen hierzu finden sich in der BG-Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) (siehe auch § 10 Arbeitsschutzgesetz).

3.7 Kontrollen, Prüfungen

3.7.1 Elektrische Anlagen

Wie oben schon erwähnt, können von elektrischen Anlagen Brandgefahren ausgehen. Außerdem ist der elektrische Strom auch direkt für den Menschen gefährlich, wenn er diesen mit zu hoher Stromstärke durchströmt. Deshalb müssen elektrische Anlagen den VDE-Bestimmungen entsprechen und in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 4 Jahre) von einer Elektrofachkraft geprüft werden. Besonders beanspruchte, nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel (z. B. Staubsauger, Verlängerungsleitungen) müssen natürlich häufiger geprüft werden (mindestens alle 6 Monate).

Wichtiger Hinweis:

Arbeiten an elektrischen Anlagen (z. B. Reparatur einer Steckdose) dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden. Keinesfalls darf der Küster mit solchen Aufgaben betraut werden, wenn er keine entsprechende Ausbildung hat.

3.7.2 Feuerlöscher

Die Feuerlöscher müssen mindestens alle zwei Jahre von einem Sachkundigen geprüft werden.

3.7.3 Glockenanlagen

Die Glockenanlagen sind mindestens jährlich durch eine Fachfirma warten und prüfen zu lassen. Hierzu gibt es Musterverträge vom Beratungsausschuss für das Deutsche Glockenwesen (siehe auch „Sichere Kirchtürme und Glockenträger“ [SP 9.6/2]).

3.7.4 Weitere Prüfungen

Es gibt noch weitere Einrichtungen und Geräte, die auf ihre Sicherheit geprüft werden müssen. So unterliegen z. B. Druckkessel, Aufzüge und Leitern den unterschiedlichsten Prüfbestimmungen. Grundsätzlich sind Informationen einzuholen, welche Prüfungen für welche Einrichtungen und Geräte gefordert werden. Die Verantwortung liegt beim Unternehmer!

3.8 Sicherheitsbeauftragter

Sind in einer Gemeinde oder Einrichtung mehr als 20 Personen beschäftigt, ist ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen. Bei Kindergärten zählen die Kinder auch mit. Dieser Sicherheitsbeauftragte ist der Berufsgenossenschaft zu melden, damit er an einem Seminar für Sicherheitsbeauftragte teilnehmen kann. Solche Seminare werden von der zuständigen Berufsgenossenschaft veranstaltet (siehe 3.2 „Schulungen“).

3.9 Persönliche Schutzausrüstungen

Führen Ihre Mitarbeiter Arbeiten durch, von denen Gefahren ausgehen, die sich durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht vermeiden lassen, müssen persönliche Schutzausrüstungen auf Kosten des Arbeitgebers zur Verfügung gestellt werden. Dies sind z. B. Schutzschuhe für das Rasenmähen mit motorgetriebenen Sichelmähern oder geeignete Schutzhandschuhe und Gesichtsschutz beim Umgang mit ätzenden Reinigungsmitteln. Auch müssen sowohl der Vorgesetzte als auch der Unternehmer darauf achten, dass die Mitarbeiter die

persönlichen Schutzausrüstungen bei den entsprechenden Arbeiten benutzen. Werden Mitarbeiter im Freien beschäftigt (Schnee räumen oder Rasen mähen), ist gegebenenfalls geeignete persönliche Schutzausrüstung (Wetterschutzkleidung) zur Verfügung zu stellen.

3.10 Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitskoordinatoren, Ortskräfte für Arbeitssicherheit

Inzwischen gibt es in den katholischen Bistümern „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ und im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) „Koordinatoren für Arbeitssicherheit“ bzw. „Ortskräfte für Arbeitssicherheit“, die Sie in Fragen des Arbeitsschutzes beraten. Auch werden Arbeitssicherheitsaktionen – wie Informationsveranstaltungen, Veröffentlichungen, Betriebsbegehungen u. Ä. – von diesen kirchlichen Mitarbeitern durchgeführt. Möchten Sie hierzu mehr wissen, wenden Sie sich an Ihr Bistum bzw. an Ihre Landeskirche. Die zentrale Stelle der EKD für diese Fragen ist die „Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit“ (EFAS), Telefon 0511 16792-0, Fax 0511 16792-99. Im Internet unter www.efas-online.de zu finden.

3.11 Bauvorhaben

Sollte die Gemeinde beabsichtigen zu bauen oder umzubauen, ist sie als Bauherr verantwortlich für die Beachtung der Baustellenverordnung. Aus dieser Verordnung kann sich u.a. ergeben, dass ein Baustellenkoordinator bestellt, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt und eine Unterlage für spätere Maßnahmen am Bauwerk erstellt werden muss. Gegebenenfalls ist auch eine Vorankündigung bei der zuständigen Behörde (meist Gewerbeaufsicht) erforderlich.

4 Die Verantwortung

Verantwortung ist ein Begriff, der häufig mit unterschiedlicher Bedeutung und Konsequenz benutzt wird.

4.1 Wer trägt Verantwortung im Arbeitsschutz?

Im Arbeitsschutz trägt der „Unternehmer“ immer die Verantwortung. Für ihren Bereich tragen daneben die jeweiligen Vorgesetzten die Verantwortung für die Mitarbeiter, die ihnen anvertraut sind.

Prinzipiell hat jeder dort Verantwortung, wo er Weisungen erteilen und Entscheidungen treffen kann.

Die Verantwortung erstreckt sich auf Organisation, Auswahl, Aufsicht und Anleitung bzw. Unterweisung.

Aber auch der einzelne Beschäftigte ist nicht frei von Verantwortung für seine Tätigkeit (vergleiche auch § 13 Arbeitsschutzgesetz).

4.2 Bußgeld

Bei Verstößen gegen BG-Vorschriften oder Anordnungen der Berufsgenossenschaft kann die Berufsgenossenschaft Bußgelder gegen Mitglieder (Unternehmer) oder Versicherte (in der Regel Arbeitnehmer) verhängen. Hierzu braucht kein Unfall vorzuliegen.

4.3 Regress

Wird ein Arbeitsunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so haften Unternehmer oder auch Betriebsangehörige, die den Unfall verursacht haben, für alles, was die Berufsgenossenschaft nach Gesetz oder Satzung infolge des Arbeitsunfalles aufwenden muss. Sind jedoch Schädiger und Geschädigter nicht in demselben Betrieb tätig, können bereits Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt.

4.4 Strafrecht

Unabhängig von Regressforderungen können die Verantwortlichen nach einem Unfall noch strafrechtlich belangt werden, wenn ein Verschulden vorliegt. Gegen Strafen kann man auch keine Versicherung abschließen. Strafen können Geld- oder auch Haftstrafen sein.

5 Die Vorschriften

Zum Thema Arbeitssicherheit gibt es eine Vielzahl von Vorschriften. Um eine Übersicht über die Bestimmungen zu bekommen, ist es zweckmäßig, sich den systematischen Aufbau vor Augen zu führen.

5.1 Gesetze

In Artikel 2 des Grundgesetzes wird jedem das Recht auf körperliche Unversehrtheit zugesichert. Die näheren Bestimmungen finden wir in unterschiedlichen Gesetzen, die sich nicht nur auf Arbeitssicherheit beziehen. Es sind sowohl Gesetze des Bundes als auch der Länder. Zu den Gesetzen gehören z. B. (in alphabetischer Reihenfolge)

- Arbeitsschutzgesetz,
- Arbeitssicherheitsgesetz,
- Bauordnungen der Länder,
- Chemikaliengesetz,
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz,
- Sozialgesetzbuch.

5.2 Verordnungen

Zu den Gesetzen gehören häufig noch Verordnungen, die zwar auf einem rechtlich niedrigeren Niveau stehen, aber uneingeschränkt gültig sind und beachtet werden müssen. Hierzu gehören z. B. (in alphabetischer Reihenfolge)

- Arbeitsstättenverordnung,
- Betriebssicherheitsverordnung,
- Baustellenverordnung,
- Bildschirmarbeitsverordnung,
- Garagenverordnung,

- Gefahrstoffverordnung,
 - Lastenhandhabungsverordnung,
 - Versammlungsstättenverordnung,
- und noch viele andere mehr.

5.3 Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschriften)

Eine Besonderheit stellen die BG-Vorschriften dar, die von den Berufsgenossenschaften auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches erlassen werden. Sie gelten als autonome Rechtsnormen für Mitglieder und Versicherte der erlassenden Berufsgenossenschaft. Abgesehen von grundlegenden BG-Vorschriften, wie „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1), werden in einzelnen BG-Vorschriften bestimmte Arbeitsbereiche oder -weisen behandelt. Ein Verzeichnis der BG-Vorschriften kann bei der Berufsgenossenschaft kostenlos angefordert werden.

5.4 Berufsgenossenschaftliche Regeln

In Berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regeln) (früher Richtlinien und Sicherheitsregeln) der Berufsgenossenschaften werden Einrichtungen und Arbeitsbereiche geregelt, die in BG-Vorschriften nicht oder nicht ausreichend dargestellt werden können. Wenn sie auch rechtlich nicht so hoch angesiedelt sind wie BG-Vorschriften oder Verordnungen, so ist das Schutzniveau dieser allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik doch verbindlich.

5.5 Normen

Viele technische Anforderungen sind in Normen (DIN, VDE, CEN usw.) geregelt. Auch Normen sind im Allgemeinen anerkannte Regeln der Technik und müssen dementsprechend beachtet werden. Die gleiche Sicherheit darf jedoch bei entsprechenden Nachweisen auch auf andere Art und Weise realisiert werden.

6 Der Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung

Die Berufsgenossenschaft hat als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Folgen von Arbeitsunfällen durch Sach- und Geldleistungen aufzukommen. Diese Aufgabe wird innerhalb der Berufsgenossenschaft von der Rehabilitation wahrgenommen.

6.1 Was ist versichert?

Versichert sind Körperschäden (oder Schäden an Körpersersatzstücken), die durch einen Arbeitsunfall oder einen Wegeunfall verursacht worden sind, sowie Berufskrankheiten.

6.1.1 Was ist ein Arbeitsunfall?

Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Versicherter in ursächlichem Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit erleidet. Das Unfallereignis muss zeitlich begrenzt (plötzlich) sein, von außen einwirken und zu einem Körperschaden führen (§ 8 SGB VII).

Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle bei einer mit der Tätigkeit im Unternehmen zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandsetzung oder Erneuerung des Arbeitsgerätes (§ 8 SGB VII).

6.1.2 Was ist ein Wegeunfall?

Unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen auch die Wege zum und vom Ort der versicherten Tätigkeit (§ 8 SGB VII). In der Regel ist dies der direkte Weg zur Arbeit. Es muss nicht immer die kürzeste Wegstrecke sein, es kann auch der zeit- oder verkehrsgünstigere Weg gewählt werden. Wegeunfälle müssen wie Arbeitsunfälle gemeldet und wie diese entschädigt werden.

6.1.3 Was ist eine Berufskrankheit?

Eine Berufskrankheit ist eine Krankheit, die in der Berufskrankheitenverordnung bezeichnet ist und die der Versicherte durch seine versicherte Tätigkeit erleidet (§ 9 SGB VII). Als Berufskrankheiten kommen nur Erkrankungen in Frage, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht werden, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind (also keine Allgemeinerkrankungen wie Rheuma usw.). Unter bestimmten Voraussetzungen werden im Einzelfall auch nicht in der Berufskrankheitenverordnung bezeichnete Krankheiten wie eine Berufskrankheit entschädigt.

6.2 Wer ist versichert?

Wer in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) versichert ist, wird im Wesentlichen in § 2 Siebtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) festgelegt.

Danach sind alle aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigten Personen während ihrer entsprechenden Tätigkeit versichert. Ausgenommen sind u. a. Beamte und Ordensangehörige, wenn ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslange Versorgung gewährleistet ist.

Weiterhin gehören zum Versichertenkreis im Zusammenhang mit ihren Aufgaben auch Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wahrnehmen, z. B. Kirchenvorsteher, Pfarrgemeinderatsmitglieder, Kirchenchormitglieder, Messdiener.

Auch versichert sind Kinder während des Besuches von Kindergärten, Schüler während des Besuches allgemein bildender Schulen, Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung und Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes.

Neben einer weiteren Anzahl von Möglichkeiten können auch Personen, die wie ein Versicherter tätig werden (dazu könnte auch die Vertretung des Küsters oder der Austräger des Gemeindebriefes gehören, selbst wenn sie für diese Tätigkeiten nicht bezahlt werden), gegen die Folgen eines Arbeitsunfalles versichert sein.

Um ein Versicherungsverhältnis zu begründen, bedarf es keines Vertrages oder irgendwelcher „Versicherungspolice“ (eine Ausnahme bilden die „Freiwilligen Versicherungen“ der Unternehmer). Durch Gesetz und Satzung ist geregelt, wer wann versichert ist. Im Zweifelsfall sollte bei der Berufsgenossenschaft nachgefragt werden.

6.3 Was ist eine versicherte Tätigkeit?

Die versicherte Tätigkeit ist im Allgemeinen die Tätigkeit, die aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses erbracht wird. Daneben sind aber auch die arbeitsbegleitenden Tätigkeiten versichert, wie

- die Reinigung (Waschen, Duschen) vom Arbeitsschmutz im Bereich der Arbeitsstätte,
- das Umkleiden auf der Arbeitsstätte, soweit es erforderlich ist,
- die Teilnahme am offiziellen Teil einer Betriebsveranstaltung,

- die Teilnahme am Betriebssport, wenn dieser dem Ausgleich für berufliche Belastungen dient und vom Unternehmen getragen wird,
- Wege zur Kantine oder Toilette.

Zum Beispiel gehören bei den Kirchenchormitgliedern das Singen im Gottesdienst, das „betriebsbedingte“ Warten auf ihren Einsatz oder die Proben zu den versicherten Tätigkeiten.

Generelle Aussagen sind hier jedoch schwierig, da in jedem Einzelfall die besonderen Umstände und die entsprechende Rechtslage geprüft werden müssen.

6.4 Rehabilitationsleistungen der Berufsgenossenschaften

Die Entschädigungsleistungen (Rehabilitationsleistungen) der Berufsgenossenschaften umfassen neben der Beratung und Betreuung im Wesentlichen drei Bereiche: Heilbehandlung, Berufshilfe und Rentenleistungen. Von der Beratungsmöglichkeit sollte in Zweifelsfällen immer Gebrauch gemacht werden, zumal sie nicht mit Kosten verbunden ist.

6.4.1 Heilbehandlung

Nach einem Arbeitsunfall versucht die Berufsgenossenschaft mit allen geeigneten Mitteln, die Gesundheit des Verletzten wiederherzustellen. Dabei werden keine „Eigenleistungen“ wie bei den Krankenkassen einbehalten. Auch die Praxisgebühr entfällt.

6.4.2 Berufshilfe

Ziel der Rehabilitation ist es, dass der Verletzte uneingeschränkt in seinem Beruf weiterarbeiten kann. Dazu werden Wiedereingliederungsmaßnahmen durchgeführt und gegebenenfalls werden auch Umschulungen finanziert.

6.4.3 Rente

Sollte bei dem Verletzten eine „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) bezogen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zurückbleiben, zahlen die Berufsgenossenschaften eine Rente, wenn die MdE mindestens 20 % beträgt. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Verdienst im letzten Jahr und nach dem Grad der MdE. Die Rentenhöhe ist unabhängig von Versicherungszeiten. Beim Tod des Verletzten können auch Hinterbliebene eine Rente bekommen.

7 Ausblick

Sie sollten alles in Ihrer Macht Stehende unternehmen, um einen (Arbeits-)Unfall oder eine arbeitsbedingte Gesundheitsgefahr Ihrer Mitarbeiter zu vermeiden. So können Sie sich und anderen viele Unannehmlichkeiten ersparen.

In Fragen der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren können Sie sich durch Ihre Berufsgenossenschaft beraten lassen.

Beratung und Unterstützung können Sie hier auch erhalten, wenn es zu einem Unfall oder einer Berufskrankheit gekommen sein sollte und der Verletzte oder Erkrankte versorgt werden muss.

Anhang 1

UNFALLANZEIGE

1 Name und Anschrift des Unternehmens

2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

3 Empfänger

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

4 Name, Vorname des Versicherten

5 Geburtsdatum

Tag

Monat

Jahr

6 Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

7 Geschlecht

männlich weiblich

8 Staatsangehörigkeit

9 Leiharbeiternehmer

ja nein

10 Auszubildender

ja nein

11 Ist der Versicherte

Unternehmer

Ehegatte des Unternehmers

mit dem Unternehmer verwandt

Gesellschafter/Geschäftsführer

12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für Wochen

13 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)

14 Tödlicher Unfall?

ja nein

15 Unfallzeitpunkt

Tag

Monat

Jahr

Stunde

Minute

16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)

17 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)

Die Angaben beruhen auf der Schilderung des Versicherten anderer Personen

18 Verletzte Körperteile

19 Art der Verletzung

20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift des Zeugen)

War diese Person Augenzeuge?

ja nein

21 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses

22 Beginn und Ende der Arbeitszeit des Versicherten

Stunde

Minute

Stunde

Minute

Beginn

Ende

23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als

24 Seit wann bei dieser Tätigkeit?

Monat

Jahr

25 In welchem Teil des Unternehmens ist der Versicherte ständig tätig?

26 Hat der Versicherte die Arbeit eingestellt?

nein

sofort

später, am

Tag

Monat

Stunde

27 Hat der Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen?

nein

ja, am

Tag

Monat

Jahr

28 Datum Unternehmer/Bevollmächtigter Betriebsrat (Personalrat) Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)

Alarmplan

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

■ **Brand melden**



Brandschutzhelfer: _____

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wie viele sind betroffen/verletzt?

Wo ist etwas passiert?

Warten auf Rückfragen!

■ **In Sicherheit bringen**



Gefährdete Personen mitnehmen

Hilfsbedürftigen Personen helfen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Keine Aufzüge benutzen

Anweisungen der
Brandschutzhelfer beachten

■ **Löschversuch unternehmen**



Feuerlöscher benutzen

Ihre zuständige Bezirksverwaltung:



VBG
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

www.vbg.de

100-10047 - 01-0

Notfall-Rufnummern

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

■ Unfall melden



Ersthelfer: _____ ☎ _____

Wo geschah es?

Was geschah?

Wie viele Verletzte?

Welche Arten von Verletzungen?

Warten auf Rückfragen!

■ Erste Hilfe



Absicherung des Unfallortes

Versorgung der Verletzten

Auf Anweisungen achten

Rettungsdienst: _____ ☎ _____

Arzt: _____ ☎ _____

Durchgangsarzt: _____ ☎ _____

■ Weitere Maßnahmen

Rettungsdienste einweisen

Sicherheitsbeauftragter: _____ ☎ _____

Fachkraft für Arbeitssicherheit: _____ ☎ _____

Betriebsarzt: _____ ☎ _____

Ihre zuständige Bezirksverwaltung:



VBG
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

www.vbg.de

180/1000 - 01-3

Anhang 4

Checkliste

Um den Stand des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Ihrer Gemeinde zu prüfen, versuchen Sie bitte die folgenden Fragen zu beantworten. Sie sollten möglichst alle Fragen mit „ja“ beantworten können. Näheres zu den einzelnen Punkten finden Sie in dieser Broschüre oder in den entsprechenden Vorschriften. Hilfe können Sie von den kircheneigenen Sicherheitsfachleuten oder von uns erhalten.

	Ja	Nein
Ist festgelegt, wer aus dem Kirchenvorstand für die Sicherheit zuständig bzw. verantwortlich ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Unfälle mit Körperschaden der Berufsgenossenschaft gemeldet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird bei der Vergabe von Aufträgen und Bestellungen schriftlich aufgegeben, dass die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden müssen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die zuständige Stelle für Arbeitssicherheit in der Diözese bzw. Landeskirche bekannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden regelmäßig Begehungen der baulichen Einrichtungen durchgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die eingesetzten Geräte in Ordnung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die erforderlichen Prüfungen termingerecht durchgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden erkannte Mängel unverzüglich abgestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Beschäftigten der Gemeinde über mögliche Gefahren bei der Arbeit unterwiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde über mögliche Gefahren bei der Arbeit unterwiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird bei Veranstaltungen auf die Sicherheit geachtet? (Auch schon bei der Planung?)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Ja	Nein
Ist für den Brandschutz gesorgt?		
Ist die „Erste Hilfe“ organisiert?		
Besteht ein Alarmplan für den Notfall?		
Sind die Personen für die übertragenen Aufgaben geeignet?		
Wird auf die Vermeidung von Gesundheitsgefahren geachtet?		
Sind die erforderlichen Betriebsanweisungen vorhanden?		
Sind die Wege in Ordnung?		
Werden die Wege frei gehalten?		
Sind die Leitern in Ordnung?		
Ist die Beleuchtung ausreichend?		
Werden die Fußböden rutschhemmend gepflegt?		
Werden nur Gefahrstoffe eingesetzt, die sich nicht durch weniger gefährliche Stoffe ersetzen lassen?		
Entsprechen die Büroarbeitsplätze den Bestimmungen?		
Werden für das Rasenmähen mit dem Motormäher Sicherheitsschuhe zur Verfügung gestellt?		
Wird für das Arbeiten im Freien Wetterschutzkleidung zur Verfügung gestellt?		

Herausgeber:

VBG

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

www.vbg.de

Artikelnummer 18-05-2555-3
(S00963)

Der Bezug dieser Informationsschrift
ist für Mitgliedsunternehmen der VBG
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nachdruck nur mit schriftlicher
Genehmigung der VBG

Vertrieb:
C.L. Rautenberg-Druck
Königstraße 41 – 25348 Glückstadt

www.rautenberg-druckerei.de

Ausgabe: Oktober 2002
(Redaktionelle Anpassung:
November 2006)



VBG

Ihre gesetzliche Unfallversicherung